

RS OGH 1973/10/25 6Ob140/73, 5Ob538/85, 1Ob44/92, 1Ob143/97d, 7Ob35/03b, 7Ob110/08i, 4Ob8/09v, 4Ob73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1973

Norm

JN §1 Bla
JN §1 CVIIc
Krnd JagdG 2000 §1
stmk JagdG §3
stmk JagdG §30
VerG 2002 §8

Rechtssatz

Für die Frage, ob der Streitgegenstand nach privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, ist in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens entscheidend, es muss aber auch die Natur des geltend gemachten Anspruches, wie sie sich aus dem Klagssachverhalt ergibt, berücksichtigt werden. Das Jagdrecht ist ein Privatrecht; es ist mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden (§ 3 des stmk JagdG). Gemäß § 30 Abs 1 stmk JagdG ist auch eine freihändige Verpachtung zulässig. Damit kann auch die privatrechtliche Natur des auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates über die Ausübung der Jagd abgeschlossenen Jagdpachtvertrages nicht zweifelhaft sein (§ 1 JN). Für Streitigkeiten aus einer Jagdpachtung sind daher die Gerichte zur Entscheidung berufen, wenn nicht durch ausdrückliche Vorschriften die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde angeordnet ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 140/73
Entscheidungstext OGH 25.10.1973 6 Ob 140/73
Veröff: MietSlg 25501
- 5 Ob 538/85
Entscheidungstext OGH 15.04.1986 5 Ob 538/85
Auch; Beisatz: Wildschaden - Ersatzansprüche sind privatrechtlicher Natur. (T1)
- 1 Ob 44/92
Entscheidungstext OGH 29.01.1993 1 Ob 44/92
nur: Für die Frage, ob der Streitgegenstand nach privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, ist in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens entscheidend, es muss aber auch die Natur des

geltend gemachten Anspruches, wie sie sich aus dem Klagssachverhalt ergibt, berücksichtigt werden. (T2)

Veröff: SZ 66/12 = EvBl 1993/194 S 812

- 1 Ob 143/97d

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 143/97d

nur T2

- 7 Ob 35/03b

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 35/03b

Vgl; nur: Für die Frage, ob der Streitgegenstand nach privatrechtlichen oder öffentlich - rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, ist in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens entscheidend, es muss aber auch die Natur des geltend gemachten Anspruches, wie sie sich aus dem Klagssachverhalt ergibt, berücksichtigt werden. Das Jagdrecht ist ein Privatrecht; es ist mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden. Für Streitigkeiten aus einer Jagdpachtung sind daher die Gerichte zur Entscheidung berufen, wenn nicht durch ausdrückliche Vorschriften die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde angeordnet ist. (T3)

- 7 Ob 110/08i

Entscheidungstext OGH 05.11.2008 7 Ob 110/08i

Vgl; Beisatz: Sowohl bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs als auch für die Beantwortung der Frage, ob der Streitgegenstand nach privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, ist in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens und darüber hinaus der Klagssachverhalt (die Klagsbehauptungen) maßgebend. Es kommt auf die Natur und das Wesen des geltend gemachten Anspruchs an, wofür wiederum der geltend gemachte Rechtsgrund von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ohne Einfluss ist es, was der Beklagte einwendet oder ob der behauptete Anspruch begründet ist. (T4)

Veröff: SZ 2008/163

- 4 Ob 8/09v

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 8/09v

Auch; Beis ähnlich wie T4

- 4 Ob 73/09b

Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 73/09b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zulässigkeit des Rechtswegs nach § 8 VerG 2002. (T5)

- 7 Ob 119/09i

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 119/09i

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2009/131

- 4 Ob 102/10v

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 102/10v

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 47 Abs 2 sbg EinforstungsrechteG. (T6)

Veröff: SZ 2010/83

- 3 Ob 23/11w

Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 23/11w

Auch; nur T2

- 8 ObA 84/11b

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 8 ObA 84/11b

nur T2

- 8 Ob 58/11d

Entscheidungstext OGH 20.01.2012 8 Ob 58/11d

Auch

- 5 Ob 127/12f

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 5 Ob 127/12f

Auch; nur T2

- 1 Ob 243/12k

Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 243/12k

Vgl

- 1 Ob 221/14b

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 221/14b

Vgl; Beisatz: Hier: Zum Tir FischereiG 2002. (T7)

Veröff: SZ 2015/15

- 1 Ob 257/15y

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 257/15y

nur ähnlich T2; Beisatz: Hier: Der Kläger leitet die behauptete Unterlassungsverpflichtung aus einem Eingriff in das ihm behördlich bewilligte Wasserbenutzungsrecht ab. (T8)

- 3 Ob 199/21t

Entscheidungstext OGH 23.02.2022 3 Ob 199/21t

Vgl; Beisatz: Hier: „Flyer“ als ein dem Landeshauptmann zuzurechnendes Handeln im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Gesundheitswesen) und damit hoheitliches Handeln. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0045539

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at